

aktuelle Fassung	empfohlene Änderung
<p style="text-align: center;">§ 5 Behandlung der Vorschläge</p> <p>(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.</p> <p>(2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Eberswalde, Kämmerei, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde eingesehen werden.</p> <p>(3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn</p> <p>a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen,</p> <p>b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt,</p> <p>c) die Stadt Eberswalde zuständig,</p> <p>d) er umsetzbar ist und die Höhe von 15.000,00 € (in Worten: fünfzehntausend Euro) nicht überschreitet.</p> <p>e) der Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einrichtungen der Stadt Eberswalde sind hiervon ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen. Abweichend von Satz 2 stehen Kindertagesstätten und Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eberswalde den Begünstigten im Sinne dieser Vorschrift gleich.</p> <p>f) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Behandlung der Vorschläge</p> <p>(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.</p> <p>(2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Eberswalde, Kämmerei, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde eingesehen werden.</p> <p>(3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn</p> <p>a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen,</p> <p>b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt,</p> <p>c) die Stadt Eberswalde zuständig,</p> <p>d) er umsetzbar ist und die Höhe von 15.000,00 € (in Worten: fünfzehntausend Euro) nicht überschreitet.</p> <p>e) der Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einrichtungen der Stadt Eberswalde sind hiervon ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen. Abweichend von Satz 2 stehen Kindertagesstätten und Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eberswalde den Begünstigten im Sinne dieser Vorschrift gleich.</p> <p>f) er nicht auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen oder ähnliches, - den Erwerb von Grundausrüstung der Schulen und Kindertagesstätten gerichtet ist.

**§ 6
Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Darüber hinaus sind auch weitere Abstimmungsformate sowohl ergänzend als auch in Ausnahmefällen ersetzend zulässig.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Ist der Begünstigte im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe e bei mehr als einem Vorschlag identisch, kann nur ein Vorschlag berücksichtigt werden.

**§ 6
Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Darüber hinaus sind auch weitere Abstimmungsformate sowohl ergänzend als auch in Ausnahmefällen ersetzend zulässig.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. **Vorschläge, die Institutionen oder juristische Personen im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe e begünstigen, dürfen höchstens mit 70 von Hundert des bereitgestellten Budgets berücksichtigt werden.** Ist der Begünstigte im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe e bei mehr als einem Vorschlag identisch, kann nur ein Vorschlag berücksichtigt werden.